

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Allianz Arena Payment GmbH für die Nutzung der ARENA CARD



Die ARENA CARD ist ein von der Allianz Arena Payment GmbH („Kartenaussteller“) bereitgestelltes elektronisches Zahlungssystem für die Allianz Arena in München. Der Vertrieb der ARENA CARD erfolgt im Namen und für Rechnung der Allianz Arena Payment GmbH. Für die Nutzung des elektronischen Zahlungssystems gelten im Verhältnis zwischen dem Kartenaussteller und dem jeweiligen Karteninhaber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Vertragsbeziehungen

- (1) Mit dem Erwerb der ARENA CARD kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung der ARENA CARD als Zahlungssystem gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.
- (2) Der Eintrittskartenverkauf ist Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses, für den gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Der Erwerb der ARENA CARD ohne Erwerb einer jeweils gültigen Eintrittskarte berechtigt nicht zum Betreten der Allianz Arena.
- (3) Nimmt der Karteninhaber Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen in Anspruch, begründen diese ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und den angeschlossenen Akzeptanzstellen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Mit der ARENA CARD kann der Karteninhaber an Spieldagen des FC Bayern München und an weiteren für die ARENA CARD freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Allianz Arena Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der ARENA CARD gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag.
- (2) Die ARENA CARD ist (wieder-) aufladbar. Der Höchstbetrag des Kartenguthabens beträgt 150 Euro. Die Kosten der Aufladung entsprechen dem Nennwert des vom Karteninhaber gewählten Aufladebetrags.
- (3) Der Kartenaussteller schuldet nicht die Erbringung der von den angeschlossenen Akzeptanzstellen angebotenen Leistungen, die mit der ARENA CARD bezahlt werden können.

§ 3 Erwerb

- (1) Die ARENA CARD ist über die vom Kartenaussteller ausgewiesenen Stellen innerhalb oder außerhalb der Allianz Arena erhältlich.
- (2) Wird die ARENA CARD im Wege des Fernabsatzes bezogen, erfolgt der Versand unbeschadet § 10 auf Kosten und auf Risiko des Karteninhabers.
- (3) Das Eigentum an der ARENA CARD verbleibt beim Kartenaussteller. Die ARENA CARD berechtigt lediglich zur Verfügung über das Kartenguthaben.

§ 4 Stationäre Aufladung

Die ARENA CARD kann ab Einlass bis zum offiziellen Veranstaltungsende an den hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb und an den Ticketkassen vor der Allianz Arena aufgeladen werden.

§ 5 Internet-Aufladung

- (1) Die ARENA CARD kann auch zu Lasten einer Kreditkarte des Karteninhabers auf der Website allianz-arena.com aufgeladen werden.

Die ARENA CARD kann aus Sicherheitsgründen nur einmal pro Tag über das Internet aufgeladen werden. Die Verfügbarkeit des über das Internet aufgeladenen Guthabens auf der ARENA CARD kann sich aus technischen Gründen bis zu ca. eine Stunde verzögern.

- (2) Der Karteninhaber ermächtigt den Kartenaussteller bzw. dessen Zahlungsdienstleister, derzeit die Mastercard Ltd., Gautinger Straße 10, D-82319 Starnberg, die Kreditkarte des Karteninhabers mit dem fälligen Aufladebetrag zu belasten.
- (3) Der Aufladebetrag wird auf die vom Karteninhaber im Rahmen des Aufladevorgangs angegebene ARENA CARD aufgebucht. Gibt der Karteninhaber versehentlich eine an einen Dritten vergebene ARENA CARD Nummer ein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Dritte den Aufladebetrag verbraucht. In diesem Fall haftet der Kartenaussteller, soweit vom Kartenaussteller nicht zu vertreten, nicht für den etwaigen Guthabenverbrauch und erstattet dem Karteninhaber nur den Betrag, der in dem Zeitpunkt noch vorhanden ist, in dem der Kartenaussteller über die Fehlbuchung informiert wird und eine Rückbuchung technisch noch möglich ist.
- (4) Der Kartenaussteller ist berechtigt, den Aufladebetrag bei einer Rückbelastung der Kreditkarte vorübergehend bis zur Klärung der Rückbelastung zu sperren.

§ 6 Gültigkeitsdauer

Die ARENA CARD kann ab Erwerb für die laufende und bis zum Ende der sich anschließenden Bundesliga-Saison für die Bezahlung bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden.

§ 7 Erstattung und Umbuchung von Kartenguthaben

- (1) Während der Gültigkeitsdauer der ARENA CARD kann der Karteninhaber Erstattung eines etwaigen Kartenguthabens zum Nennwert in bar oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen oder das Kartenguthaben auf eine andere gültige ARENA CARD umbuchen. Die Erstattung in bar und die Umbuchung sind

kostenlos. Wählt der Karteninhaber Erstattung durch Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von einem Euro verrechnet. Eine Erstattung eines Kartenguthabens von weniger als einem Euro erfolgt nicht; die Möglichkeit der Umbuchung bleibt davon unberührt. Eine Erstattung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

- (2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ARENA CARD kann der Karteninhaber Erstattung oder Umbuchung eines etwaigen Kartenguthabens auf eine gültige ARENA CARD nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes innerhalb von drei Jahren verlangen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Gültigkeitsdauer der ARENA CARD endet. Nach Ablauf dieser Frist sind Erstattung und Umbuchung ausgeschlossen.
- (3) Die Erstattung bzw. Umbuchung ist an den jeweils hierfür ausgewiesenen Stellen auf dem Gelände der Allianz Arena und bei der Kasse der Allianz Arena Payment GmbH, Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Eine Erstattung bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen erfolgt nicht.
- (4) Die Erstattung eines Kartenguthabens erfolgt mit Ausnahme noch gültiger Dauerkarten ausschließlich gegen Rückgabe der ARENA CARD. Die gilt entsprechend für die Umbuchung eines Kartenguthabens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ARENA CARD.
- (5) Im Falle einer vom Kartenaussteller nicht zu vertretenden Beschädigung des Speicherchips der ARENA CARD sind Erstattung und Umbuchung ausgeschlossen, außer der Karteninhaber weist ein noch bestehendes Kartenguthaben anderweitig nach.

§ 8 Reklamationen und Geltendmachung von Einwendungen

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den angeschlossenen Akzeptanzstellen betreffende etwaige Reklamationen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Belastung des Kartenguthabens mit dem verfügbaren Betrag.
- (2) Etwaige Reklamationen hinsichtlich der ARENA CARD können an die hierfür ausgewiesenen Stellen in der Allianz Arena oder an die Allianz Arena Payment GmbH, Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, service@allianz-arena.de gerichtet werden.

§ 9 Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch

- (1) Der Karteninhaber hat die ARENA CARD mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.
- (2) Das Risiko eines Verlustes und eines vom Karteninhaber zu vertretenden Missbrauchs der ARENA CARD trägt der Karteninhaber. Die Berechtigung des Kartenbesitzers wird von den Akzeptanzstellen und dem Kartenaussteller nicht geprüft.
- (3) Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände bleiben eine Strafanzeige durch den Kartenaussteller sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vorbehalten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Kartenaussteller übernimmt keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der mit der ARENA CARD bezahlten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen.
- (2) Ansprüche gegen den Kartenaussteller auf Schadensersatz bestehen nur nach folgender Maßgabe: Für vom Kartenaussteller oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Kartenaussteller unbeschränkt, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Karteninhaber vertrauen durfte (wesentliche Nebenpflicht), ist die Haftung des Kartenausstellers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet der Kartenaussteller nicht.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Karteninhabers ist hiermit nicht verbunden.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Kartenausstellers bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Haftung des Kartenausstellers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Kartenausstellers.

Stand: Juli 2017